

Neufassung der Satzung der Stadt Eckernförde über die Bildung eines Seniorenbeirats

Aufgrund des § 4 i.V.m. §§ 47 d, 47 e der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 58), in der zurzeit gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung der Ratsversammlung vom 29. Mai 2017 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Zur Wahrnehmung der Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt Eckernförde, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, wird ein Seniorenbeirat gebildet.
- (2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Der Seniorenbeirat ist kein Organ der Stadt Eckernförde. Im Rahmen seines Aufgabenbereiches unterstützen die Organe der Stadt den Seniorenbeirat in seinem Wirken. Sie beziehen ihn in die Entscheidungsfindung ein.

§ 2

Aufgaben

- (1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger in Eckernförde. Er soll unabhängig von Parteien, Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und ähnlichen Organen wirken. Zu diesem Zweck wird er Forderungen und Anregungen formulieren und in der Öffentlichkeit und gegenüber den jeweils zuständigen Institutionen vertreten.
- (2) Er berät, informiert, gibt praktische Hilfen und regt Initiativen zur Selbsthilfe unter den Seniorinnen und Senioren an.
- (3) Der Seniorenbeirat hält bei Bedarf Sprechstunden ab, leistet Öffentlichkeitsarbeit und berichtet im Sozialausschuss in regelmäßigen Abständen über seine Arbeit. Im Übrigen ist er in der Bestimmung seiner Aufgaben frei.

- (4) Der Seniorenbeirat arbeitet eng und vertrauensvoll mit der Bürgerbegegnungsstätte am Rathausmarkt zusammen, die im besonderen Maße auch den generationsübergreifenden Interessen der Mitbürgerinnen und Mitbürger dient.
- (5) Der Seniorenbeirat entsendet eine/n Vertreter/in in den Beirat der Bürgerbegegnungsstätte.

§ 3

Zusammensetzung und Vorsitz

- (1) Der Seniorenbeirat besteht aus sieben Mitgliedern.
- (2) Der Seniorenbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Vorsitzende/r und Stellvertreter/in sind an die interne demokratische Willensbildung des Seniorenbeirates gebunden.

§ 4

Wahlberechtigung, Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eckernförde, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden und auch bei den allgemeinen politischen Wahlen aktiv und passiv wahlberechtigt sind.
- (2) Wählbar sind die vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten, soweit sie das 60. Lebensjahr vollendet haben oder im Jahr der Wahl vollenden werden, ihren Hauptwohnsitz seit mindestens sechs Monaten in Eckernförde haben und nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.
- (3) Nicht wählbar sind Mitglieder der Ratsversammlung, Mitarbeiter der Stadtverwaltung und Vorstandsmitglieder der Wohlfahrtsverbände auf Orts- und Kreisebene.

§ 5

Wahlzeit

- (1) Die Wahlzeit des Seniorenbeirates beträgt drei Jahre.
- (2) Sie beginnt mit der Feststellung des Wahlergebnisses. Gleichzeitig endet die Wahlzeit des bisherigen Seniorenbeirates.

§ 6

Wahlverfahren

- (1) Wahlamt ist das Amt für Ordnungs- und Sozialwesen. Wahlprüfungsausschuss ist der Sozialausschuss, der sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Wahl überzeugt und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder die Leiterin/den Leiter des Amtes für Ordnungs- und Sozialwesen zur Wahlleiterin/zum Wahlleiter bestellt.
- (2) Es findet eine Urnenwahl für den Zeitraum einer Woche statt. Die Terminierung der Wahlwoche wird vom Wahlamt festgelegt und mindestens 8 Wochen vorher ortsüblich bekannt gegeben. In der Bekanntmachung wird auf die in Absatz 4 genannte Frist hingewiesen.
- (3) Kandidatenvorschläge werden aus dem Kreis der Wahlberechtigten eingereicht. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Kandidatinnen und Kandidaten ist erforderlich, wenn sie ihre Kandidatur nicht selbst einreichen. Es bedarf keiner Unterschriftensammlung.
- (4) Zugelassen werden nur Wahlvorschläge, die spätestens vier Wochen vor Beginn der Wahlwoche bei der Stadtverwaltung vorliegen. Die zugelassenen Wahlvorschläge werden in alphabetischer Reihenfolge auf einem Stimmzettel zusammengefasst.
- (5) Die Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten erfolgt in einer öffentlichen Versammlung sowie in der örtlichen Presse.
- (6) Jede(r) Wahlberechtigte hat die Möglichkeit, während der vom Wahlamt festgelegten Wahlwoche seine Stimme abzugeben. Nach Vorlage des Personalausweises erhält jede(r) Wahlberechtigte während der Öffnungszeiten im Rathaus einen Stimmzettel zur unmittelbaren Stimmenabgabe.
- (7) Den Bewohnerinnen und Bewohnern der in Eckernförde ansässigen Alten- und Pflegeheimen wird bei Bedarf und nach Prüfung der Wahlberechtigung die Möglichkeit gegeben, zu einer vorher veröffentlichten und festgelegten Zeit ihre Stimme vor Ort in der Einrichtung durch eine mobile Wahlurne abzugeben.
- (8) Die Wahl erfolgt in geheimer Listenwahl.
- (9) Jede(r) Wahlberechtigte hat bis zu sieben Stimmen. Pro Kandidat kann eine Stimme abgegeben werden.
- (10) Die Stimmenauszählung ist öffentlich und wird vom Wahlvorstand, der aus drei Personen besteht, durchgeführt. Die Mitglieder des Wahlvorstandes werden durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter berufen.

- (11) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Entsprechend der Stimmenzahl bilden die übrigen Kandidatinnen und Kandidaten eine Nachrückerliste.
- (12) Sollten sich sieben oder weniger Bewerberinnen und Bewerber zur Kandidatur bereit erklären, findet keine Urnenwahl statt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Kandidatinnen und Kandidaten durch den Sozialausschuss gewählt. Diese bilden den Seniorenbeirat.

§ 7

Ausscheiden

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Seniorenbeirates rückt die Kandidatin oder der Kandidat mit der nächsthöchsten Stimmenzahl in den Seniorenbeirat nach.

§ 8

Teilnahme- und Antragsrecht

Das zuständige Mitglied des Seniorenbeirates kann an den Sitzungen der Ratsversammlung und der Ausschüsse in Angelegenheiten, die die Interessen der über 60-jährigen Bürgerinnen und Bürger der Stadt Eckernförde betreffen, teilnehmen, Anträge stellen und diese mündlich begründen.

§ 9

Finanzierung

Die Stadt Eckernförde unterstützt die Arbeit des Seniorenbeirates in finanzieller Hinsicht entsprechend dem dafür besonders einzurichtenden Haushaltstitel.

§ 10

Geschäftsordnung

Der Seniorenbeirat gibt sich zur Regelung seiner inneren Angelegenheit eine Geschäftsordnung.

§ 11

Entschädigungen

Die Entschädigung der Mitglieder des Seniorenbeirats erfolgt nach Maßgabe der Satzung der Stadt Eckernförde über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14. Januar 2008 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Eckernförde, den 30. Mai 2017

Stadt Eckernförde
In Vertretung:

(Heldt)
Erste Stadträtin